



Stand: August 2022

Merkblatt zu Eheschließung in Indonesien/ Eheschließung in Deutschland

A. Eheschließung in Indonesien:

I. Grundsätzliches

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Jakarta ist nicht befugt, Eheschließungen vorzunehmen. Eheschließungen in Indonesien können daher nur vor den hierzu ermächtigten indonesischen Stellen unter Beachtung der indonesischen Rechtsvorschriften durchgeführt werden.

Der indonesische Staat erkennt **sechs Religionen** (Islam, Christentum (=Protestantismus), Katholizismus, Konfuzianismus, Hinduismus und Buddhismus) an. In Indonesien können Ehen nur nach religiösem Ritus geschlossen werden. Um auch für den staatlichen Bereich als gültig angesehen zu werden, müssen sie anschließend bei einem indonesischen Standesamt registriert werden (Art. 2, Gesetz Nr. 1/1974).

Dies führt dazu, dass Eheschließungen zwischen Verlobten, **die keiner der genannten Glaubensrichtungen oder nicht derselben Religion angehören**, unabhängig davon, ob es sich um Ausländer oder Indonesier handelt, **nicht möglich sind**.

Eine Eheschließung vor dem Standesamt ist nach indonesischem Recht nicht möglich.

II. Verfahren

Für die Angehörigen der sechs Glaubensrichtungen sind zwei verschiedene Verfahren zu unterscheiden:

a) **Muslime**

Für Muslime erfolgt die Trauung nach islamischen Ritus und die Registrierung der Eheschließung in einer Zeremonie vor dem Beamten des Religionsbüros (Kantor Urusan Agama/ KUA). Zum Nachweis der Eheschließung erhält jeder der Brautleute ein Heiratsbuch ("Buku Nikah"), das neben den Angaben über die Eheleute und den nach islamischem Recht zwingend anwesenden Vormund der Braut auch Hinweise auf die Höhe der "Hochzeitsgabe" ("Mas Kawin") und auf besondere Scheidungsgründe ("Talika-Talak") enthält.

Es ist darauf zu achten, dass der **volle Vor- und Familienname** des deutschen Partners eingetragen wird.

b) **Christen, Katholiken, Konfuzianer, Buddhisten, Hindus**

Angehörige dieser Religionsgemeinschaften werden zunächst nach ihrem jeweiligen religiösen Ritus getraut. Die Eheschließung wird anschließend von dem zuständigen Standesamt ("Catatan Sipil") registriert, das eine zivilrechtliche Heiratsurkunde ("Akta Perkawinan") ausstellt.

III. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der o.g. Stellen richtet sich nach dem Wohnort der Verlobten. Für eine Eheschließung zwischen ausländischen Verlobten ohne Wohnsitz in Indonesien (Touristen etc.) ist in der Regel in jeder Stadt jeweils eine Stelle als zuständig bestimmt. Diese ist jedoch zur Vornahme von Trauungen nicht verpflichtet.

IV. Vorbereitung und Unterlagen

Zur Vorbereitung der Eheschließung ist die persönliche Anwesenheit mindestens eines Verlobten erforderlich. Touristen sollten mit etwa vier Wochen für die Abwicklung aller Angelegenheiten rechnen.

In der Regel müssen von beiden Verlobten folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- gültiger Reisepass
- Geburtsurkunde im Original
- falls Sie schon einmal verheiratet waren: Scheidungsurteil/Sterbeurkunde mit Übersetzung
- gültige Aufenthaltserlaubnis oder Visum für Indonesien
- Bescheinigung der Botschaft, dass Ehehindernisse nicht vorliegen (siehe V.)
- ggf. weitere Unterlagen auf Wunsch der indonesischen Stellen

Urkunden, die nicht aus Indonesien stammen, müssen ggf. vorab von der zuständigen Stelle des Landes, aus dem die Urkunde stammt, mit einer Apostille versehen werden.

V. Ehefähigkeitszeugnis und Bescheinigung der Botschaft über Nichtvorliegen von Ehehinderungsgründen

Indonesische Stellen erwarten bei ausländischen Verlobten, dass von der für sie zuständigen Auslandsvertretung bestätigt wird, dass auch nach dem jeweiligen ausländischen Recht **keine Hindernisse für die Eheschließung** vorliegen. Für die Ausstellung einer solchen Konsularischen Bescheinigung durch die Deutsche Botschaft Jakarta muss vom **deutschen Verlobten ein deutsches Ehefähigkeitszeugnis** vorgelegt werden.

Ein **Ehefähigkeitszeugnis** muss vom deutschen Verlobten beim **örtlich zuständigen deutschen Standesamt** beantragt werden. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem **inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt** des deutschen Verlobten, hilfsweise nach dem letzten inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt. Fehlt auch dieser, ist das Standesamt I in Berlin zuständig (§ 69 b Abs. 1 S. 2 PStG). Welche Unterlagen für den Antrag vorgelegt werden müssen, müssen vom deutschen Verlobten direkt beim Standesamt erfragt werden.

Die Botschaft rät dringend, dieses **Ehefähigkeitszeugnis bereits nach Indonesien mitzubringen, sofern Verlobte hier erst zur Eheschließung anreisen.**

Bei Vorlage des **Originals des Ehefähigkeitszeugnisses und der Reisepässe der Verlobten** (+ jeweils 1 Kopie) fertigt die Botschaft eine Konsularische Bescheinigung für die indonesischen Stellen des Inhalts, dass Ehehindernisse nicht vorliegen. **Die Botschaft behält sich vor, bei etwaigen Unklarheiten weitere Dokumente anzufordern.**

Ohne Vorlage eines originalen Ehefähigkeitszeugnisses stellt die Botschaft keine Konsularische Bescheinigung aus. Ausnahmen sind nicht möglich. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass Ehefähigkeitszeugnisse nur sechs Monate ab Ausstellungsdatum gültig sind.

Die Konsularische Bescheinigung kann auch durch bevollmächtigte Dritte durchgeführt bzw. vorgelegt werden. Die Bearbeitungszeit der Bescheinigung beträgt i.d.R. ca. drei-fünf Werktage.

VI. Nach der Eheschließung

Die Heiratsurkunde/ das Heiratsbuch (Buku Nikah) muss zum Nachweis der Echtheit für den deutschen Rechtsbereich i.d.R. mit Apostille versehen werden (**siehe unser Merkblatt „Apostille Verfahren indonesischer Urkunden“**).

B. Eheschließung in Deutschland:

I. Vorbereitung und Unterlagen

Für die Anmeldung der Eheschließung sind dem deutschen Standesamt nach Kenntnis der Botschaft i.d.R. die nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorzulegen; die **abschließende Entscheidung obliegt dem zuständigen deutschen Standesamt.**

Sofern der/ die indonesische Verlobte beabsichtigt, nach der Eheschließung dauerhaft in Deutschland zu bleiben, beachten Sie bitte das Merkblatt zur Visumerteilung bei Eheschließung und anschließender Wohnsitznahme.

1. Vom indonesischen Staatsangehörigen

- Ledigkeitsbescheinigung
 - für Muslime ausgestellt vom Religionsamt (KUA = Kantor Urusan Agama)
 - für Nicht-Muslime ausgestellt vom Standesamt (Catatan Sipil)
- Geburtsurkunde – sofern das zuständige deutsche Standesamt die Vorlage einer neu ausgestellten Urkunde wünschen sollte, weisen Sie bitte darauf hin, dass eine Neuausstellung von Geburtsurkunden in Indonesien nur für den Fall vorgesehen ist, dass die Originalurkunde verlorengegangen ist

- sofern eine Vorehe bestanden hat: Heiratsurkunden aller Vorehen, Eheauflösungsnachweise aller Vorehen (z.B. Sterbeurkunde oder Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk und Scheidungsurkunde sowie die gerichtliche Bestätigung über den Ausspruch der Scheidungsformel („Penetapan Ikrar Talak“, gilt nur für Moslems ggf. Anerkennungsbescheid der ausländischen Ehescheidung durch die zuständige deutsche Landesjustizbehörde
- Wohnsitzbescheinigung (ausgestellt vom RT/RW und bestätigt vom Kelurahan)
- beglaubigte Kopie des Reisepasses und des Personalausweises (KTP)

II. Vorgehensweise:

- Beschaffung der Dokumente
- Apostille-Verfahren (siehe Merkblatt „Apostille Verfahren indonesischer Urkunden“)
- Übersetzung der Dokumente (außer der Passkopie) durch einen vereidigten Übersetzer (siehe Übersetzerliste der Botschaft).

Die Botschaft empfiehlt, vorab beim zuständigen deutschen Standesamt nachzufragen, ob in Indonesien gefertigte Übersetzungen dort akzeptiert werden oder ob die Übersetzungen von einem in Deutschland anerkannten Übersetzer gefertigt werden müssen.

Alle Amtshandlungen sind gebührenpflichtig.

2. Vom deutschen Staatsangehörigen

- beglaubigte Abschrift aus dem Geburtseintrag oder – bei Geburt im Ausland - Geburtsurkunde mit Elternangabe (nicht älter als sechs Monate)
- beglaubigte Kopie des Reisepasses (nur die Seiten mit den Personaldaten und der ausstellenden Behörde) oder einen Staatsangehörigkeitsausweis
- sofern eine Vorehe bestanden hat: Eheurkunde mit Auflösungsvermerk oder – bzw. Heiratsurkunden aller Vorehen, Eheauflösungsnachweise aller Vorehen (z.B. Sterbeurkunden oder Scheidungsurteile mit Rechtskraftvermerk), ggf. Anerkennungsbescheid der ausländischen Ehescheidung durch die zuständige deutsche Landesjustizbehörde
- Wohnsitz- oder Meldebescheinigung, oder eine eigenhändige Erklärung über Ihren Familienstand und Wohnsitz sowie darüber, dass Sie keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben bzw. hatten.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.